

Berufliche Schule Ahrensburg – Berufsbildungszentrum e.V.

SATZUNG

I. NAME, ZIELE

§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Berufliche Schule Ahrensburg – Berufsbildungszentrum e.V.. Er ist unter dieser Bezeichnung in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Ahrensburg eingetragen.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Ahrensburg.
- (3) Das Geschäftsjahr entspricht dem Schuljahr. Es beginnt am 1. August eines Jahres und endet am 31. Juli des Folgejahres.

§ 2

Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt keine eigenwirtschaftliche Ziele. Seine Mittel verwendet der Verein nur für satzungsgemäße Zwecke.
- (2) Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus dem Vereinsvermögen. Keine Person darf durch Ausgaben, die den Zwecken und Zielen des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3

Zwecke, Ziele

- (1) Der Verein widmet sich der Aufgabe, die regionale berufliche Bildungs- und Erziehungsarbeit an der Beruflichen Schule Ahrensburg im Verbund mit ihr zu fördern.
- (2) Der Verein verfolgt sein Ziel, indem er insbesondere
 1. die gemeinsamen Interessen von Schule und Wirtschaft an der Berufsbildung stärkt und sich für Kontakte, Erfahrungsaustausch und Zusammenarbeit von Schule und Wirtschaft einsetzt,
 2. das berufliche Bildungsangebot in der Region stützt, ergänzt und erweitert,
 3. das Lehrangebot und die Ausstattung der Beruflichen Schule Ahrensburg vorrangig im Bereich ausgewählter berufsspezifischer Themen aktualisiert und erweitert,

4. pädagogische, soziale und kulturelle Belange der Beruflichen Schule Ahrensburg anregt und unterstützt,
5. durch die Übernahme der Trägerschaft ermöglicht, Maßnahmen und Veranstaltungen durchzuführen, die einer umfassenden beruflichen Bildung dienen und eine besondere berufliche Qualifizierung ermöglichen.

II. MITGLIEDSCHAFT, VEREINSMITTEL

§ 4

Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Vereins können werden: natürliche und juristische Personen des privaten öffentlichen Rechts, sofern sie die Vereinsintentionen § 3 mittragen.
- (2) Die Aufnahme in den Verein erfolgt auf schriftlichen Antrag und durch Beschluss des Vorstandes.
- (3) Personen, die sich im Sinne der Zielsetzung des Vereins besonders verdient gemacht haben, kann auf Antrag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung die Ehrenmitgliedschaft angetragen werden.

§ 5

Verlust der Mitgliedschaft

- (1) Mitgliedschaft erlischt durch
 1. Austritt,
 2. Tod bei natürlichen Personen,
 3. Auflösung bei juristischen Personen,
 4. Ausschluss.
- (2) Der Austritt kann nur zum Ende eines Geschäftsjahres unter Einhaltung einer vierteljährigen Kündigungsfrist schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden.
- (3) Der Ausschluss wird nach einstimmigem Beschluss des Vorstandes schriftlich ausgesprochen. Über einen Einspruch entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 6

Vereinsmittel

- (1) Die Mittel für Vereinszwecke werden durch Beiträge der Mitglieder, Spenden und Zuwendungen sowie durch Erträge aus Vereinstätigkeiten aufgebracht.

- (2) Mitglieder erhalten keine Vermögensanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen. Ungerührt hiervon bleiben Aufwandsentschädigungen. Alle Leistungen erfolgen freiwillig, ein Rechtsanspruch auf sie besteht nicht.
- (3) Die Höhe des jährlichen Beitrages wird durch die Mitgliederversammlung festgelegt. Inkasso erfolgt über das Lastschriftverfahren.

III. ORGANE DES VEREINS

§ 7

Vereinsorgane

- (1) Die Organe des Vereins sind:
1. die Mitgliederversammlung,
 2. der Vorstand.

§ 8

Mitgliederversammlung

- (2) Die Mitgliederversammlung setzt sich aus den Vereinsmitgliedern zusammen.
- (3) Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind :
1. Genehmigung der Niederschriften,
 2. Wahl des Vorstandes,
 3. Wahl von zwei Rechnungsprüfern für das laufende Geschäftsjahr,
 4. Entgegennahme der Jahresberichte und des Berichts der Rechnungsprüfer,
 5. Entlastung des Vorstandes,
 6. Grundsatz- und Rahmenentscheidungen über Maßnahmen und Veranstaltungen, die der Verein zur Erfüllung seiner Zwecke durchführen will,
 7. Beschlussfassung über Satzungsänderung, über den Einspruch ausgeschlossener Mitglieder und über die Auflösung des Vereins,
 8. Festlegung der Beitragshöhe.
- (4) Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal jährlich nach Beginn eines Geschäftsjahres vom Vorsitzenden mit einer Frist von wenigstens 14 Tagen mit Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich einzuberufen.
- (5) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der erschienenen Mitglieder. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn die Zahl aller erschienen Mitglieder größer ist als das Zweifache der Vorstandmitglieder. Beschlüsse gemäß § 8 (3.7) bedürfen einer Zweidrittelmehrheit. Jedes Vereinsmitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar und muß persönlich ausgeübt werden.

- (6) Die Beschlüsse werden vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer schriftlich festgehalten und vom Vereinsvorsitzenden/Versammlungsleiter gegengezeichnet. Die Niederschrift wird allen Teilnehmern der Versammlung binnen eines Monats zugesandt. Sie gilt als genehmigt, sofern binnen einer Frist von 14 Tagen nach Zustellung kein Einspruch erfolgt. Die Niederschrift wird auf der folgenden Mitgliederversammlung den übrigen Mitgliedern zur Kenntnis gegeben.
- (7) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann vom Vorstand jederzeit einberufen werden. Sie muss stattfinden, wenn mindestens zwei Drittel der Vereinsmitglieder die Einberufung vom Vorstand schriftlich unter Angabe von Gründen verlangen.

§ 9 *Vorstand*

- (1) Den Vorstand bilden:
1. die/der Vorsitzende,
 2. die Geschäftsführerin/der Geschäftsführer,
 3. die Schatzmeisterin/der Schatzmeister.
- (2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Geschäftsjahren gewählt. Geschäftsführer/in und Schatzmeister/in sind in dieser Reihenfolge Stellvertreter des Vorsitzenden. Als Geschäftsführer/in fungiert ein Funktionsstelleninhaber/eine Funktionsstelleninhaberin der Schule.
- (3) Die/der Vorsitzende, die Geschäftsführerin/der Geschäftsführer und die Schatzmeisterin/der Schatzmeister bilden den geschäftsführenden Vorstand.

Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. Vertretung des Vereins nach Außen,
 2. Führung und Erledigung der laufenden Vereinsgeschäfte,
 3. Verwaltung des Vereinsvermögens,
 4. Erstellen der Jahresberichte,
 5. Vorbereitung und Leitung der Mitgliederversammlung und Ausführung ihrer Beschlüsse.
- (4) Die/der Vorsitzende vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich im Sinne des § 26 BGB. Diese Vertretungsbefugnis kann von ihm auch auf den Geschäftsführer/die Geschäftsführerin übertragen werden.
- (5) Der Vorstand ist berechtigt, Vollmachten zur Vornahme von Rechtsgeschäften und Rechtshandlungen für den Verein auf einen für geeignet befundenen Vertreter zu übertragen. In alle namens des Vereins abzuschließenden Verträge ist die Bestimmung aufzunehmen, dass die Vereinsmitglieder nur mit dem Vereinsvermögen haften.

- (6) Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen und ist nur vollzählig beschlussfähig. Die Vorschriften nach § 8 (4) und (5) gelten entsprechend. Auf Vorschlag können Abstimmungen und Beschlüsse auch schriftlich oder fernmündlich vorgenommen werden, sofern kein Vorstandsmitglied dieser Verfahrensvereinfachung widerspricht.
- (7) Ausgabewirksame Vorgänge sind von zwei Vorstandsmitgliedern abzuzeichnen.

IV. AUFLÖSUNG DES VEREINS

§10 *Auflösung*

Im Falle der Auflösung des Vereins, der Entziehung der Rechtsfähigkeit oder bei Wegfall seines gemeinnützigen Satzungszweckes fällt das Vereinsvermögen an den sächlichen Träger der Schule, den Kreis Stormarn, mit der Auflage, es ausschließlich im Sinne des § 3 (2.2) dieser Satzung zu verwenden.